

Informationen zum Jahreskurbeitrag **Inhaber / Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten und Booten auf Dauerstell-/Liegeplätzen**

Die Stadt Cuxhaven ist berechtigt, den Titel „Nordseeheilbad“ zu tragen. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Cuxhaven daher auf Grundlage ihrer Tourismusbeitragsatzung (TBS) Kurbeiträge. Die Kurbeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Zu den Einrichtungen zählen insbesondere das Thalassozentrum ahoi! mit Thalasso-Kurzentrum und Erlebnisbad, das Waldfreibad Sahlenburg, der Kurpark inklusive Zoo, das Fort Kugelbake, die Strände und Einrichtungen, die Promenaden, das Museum Windstärke 10 sowie das Feuerschiff Elbe 1. Für die Erhebung der Kurbeiträge ist die Stadt in zwei Zonen eingeteilt: Die Stadtteile Döse einschließlich Grimmershörn bis zur Bernhardstraße, Duhnen und Sahlenburg gehören zur Zone 1, während die Stadtteile Altenbruch, Berensch-Arensch, Cuxhaven-Innenstadt, Altenwalde, Holte-Spangen, Lüdingworth, Oxstedt und Stickenbüttel sowie das übrige Gebiet der Stadt Cuxhaven zur Zone 2 gehören.

Kurbeitragsschuldner sind gemäß § 5 Absatz 1 TBS alle Personen, die sich in den genannten Stadtteilen aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gleiches gilt für Personen, die im übrigen Gebiet der Stadt Cuxhaven zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Stellplätzen oder von Booten in Liegeplätzen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erfüllen den Kurbeitragstatbestand gemäß § 5 Absatz 2 und 3 TBS unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt. Sie sind verpflichtet, eine Jahreskurkarte (Kurzone 1 = 84,00 € und Kurzone 2 = 48,00 €; für Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen gelten Sonderregelungen) zu erwerben.

Die Festsetzung und der Einzug des Jahreskurbeitrages sowie die Ausgabe der Jahreskurkarte werden vom Steueramt der Stadt Cuxhaven wahrgenommen. Gemäß § 14 Absatz 2 TBS erfolgt die Festsetzung jährlich durch gesonderten Bescheid. Als Zahlungsnachweis wird eine Jahreskurkarte (Lichtbildausweis aus Kunststoff im Scheckkartenformat mit einem Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren) ausgegeben. **Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen (möglichst im Format jpg - soweit das Bild per E-Mail übermittelt wird).** Wird die mobile Wohngelegenheit im Laufe eines Kalenderjahres aufgegeben, ist die Jahreskurkarte mit Ablauf des Kalenderjahres zurückzugeben, sofern sie noch über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

Für den Nachdruck einer Jahreskurkarte bei Verlust oder Beschädigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Alle anderen Personen, denen Übernachtungsunterkunft gewährt wird (z. B. Familienangehörige), wären als Übernachtungsgäste gemäß § 6 Absatz 1 TBS zum Übernachtungskurbeitrag zu berücksichtigen. *Nähere Informationen zum Verfahren entnehmen Sie bitte der „Information für Unterkunftgeber über Einzug und Abrechnung des Kurbeitrages“.* Jeder Übernachtungsgast ist jedoch gemäß § 6 Absatz 2 TBS berechtigt, diese Verpflichtung durch den Erwerb einer Jahreskurkarte zu erfüllen.

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister